



Praktikumsordnung

der

Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen

Staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen

Stand 01.09. 2007

Praktikumsordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§1 Zielsetzung der Praktika	2
§2 Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxisstellen	2
§3 Praktikantenamt	3
§4 Gliederung und Dauer der Praxis im Berufsfeld	3
§5 Ausbildungsziele der Hospitationen	4
§6 Ausbildungsziele des Praxissemesters	5
§7 Praktikum mit kunsttherapeutischen Forschungsaufgaben	6
§8 Ausbildungsvereinbarung	6
§9 Vermittlung von Praxisstellen	7
§10 Wechsel der Praxisstelle	7
§11 Praktikumsberichte	7
§12 Anerkennung und Wiederholung von Praktika	8
§13 Inkrafttreten der Praktikumsordnung	8

Präambel

Im Sinne des §4 (1) – (8) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen – Staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen- wird nachstehende Praktikumsordnung erlassen.

§1 Zielsetzung der Praktika

- (1) Das Studium und die Ausbildung zum/zur Diplom-Kunsttherapeut/in (FH) ist praxisbezogen auf wissenschaftlicher Grundlage durchzuführen. Es bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf eine kunsttherapeutische Tätigkeit vor.
- (2) Ausbildungsziele aller Praxisanteile des Studiums sind
 - fundiertes Kennen lernen der entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder in ihrem Arbeitsablauf und in ihrer Problematik
 - Befähigung, erworbenes Wissen in berufsbezogenem, zielbewusstem Handeln zunächst unter Anleitung, jedoch in zunehmendem Maße selbstständig, selbstreflektiv und eigenverantwortlich anzuwenden
 - Erfahrungen aus der Praxis im Rahmen der Diplomarbeit wissenschaftlich zu reflektieren.
- (3) Alle Lehrinhalte der Praxisanteile sind wie das gesamte Studium auf kunsttherapeutische Kompetenz ausgerichtet. Der Student/die Studentin muss in direktem Kontakt mit dem jeweiligen Klientel und den unterschiedlichen Erfordernissen des Praxisfeldes seine/ihre lernwissenschaftlichen Kenntnisse im praktischen Arbeitsfeld überprüfen. Die Praktika sind Bestandteil des Studiums.
- (4) Zur Erreichung dieser Ziele müssen die Praktika in Einrichtungen geleistet werden, in denen Kunst- bzw. Gestaltungstherapeuten tätig sind oder zumindest Mitarbeiter, die eine dieser Ausbildung entsprechende Qualifikation vorweisen können. Diese Einrichtungen müssen in der Lage sein, durch anerkannte Fachkräfte eine qualifizierte Anleitung zu garantieren.
- (5) Die Supervision der Praktika stellt einen elementaren Bestandteil der Praxiserfahrung dar.

§2 Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxisstellen

- (1) Der Student/ die Studentin ist auch während der Praktika Mitglied der Hochschule.
- (2) Die Praktikanten/ Praktikantinnen sind von ihrer Praxisstelle während der Hospitationen und während des Praxissemesters zur Teilnahme an der Supervision und einzelnen Lehrveranstaltungen freizustellen.
- (3) Das Praktikantenamt der Hochschule arbeitet in allen Fragen mit den ausbildenden Praxisstellen und den dortigen Fachkräften zusammen.

§3 Praktikantenamt

- (1) Gemäß § 4 (8) der Studien- und Prüfungsordnung ist das Praktikantenamt der Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen für alle Regelungen, die das Praktikum betreffen, zuständig.
- (2) Die Leitung des Praktikantenamts obliegt einer vom Rektor beauftragten Person.
- (3) Dem Praktikantenamt obliegt die Beratung der Studenten/ Studentinnen, die vorherige Genehmigung von Praxisstellen, die organisatorische Abwicklung der Praxissemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Dasselbe gilt auch für die Hospitationen im Grundstudium.
- (4) Im Praktikantenamt werden alle abgeleiteten Praktika anhand vorliegender Praktikumsbescheinigungen und Berichte erfasst. Sie werden von dort an das Prüfungsamt der HKT weitergeleitet .

§4 Gliederung und Dauer der Praxis im Berufsfeld

(1) Allgemeines

Die Praktika betreffend bezieht sich die Angabe „1 Stunde“ im Folgenden auf eine Dauer von 45 Minuten.

Die Tätigkeit in der Praxis gliedert sich wie folgt:

Im Verlauf des Studiums müssen Praktika bzw. Hospitationen in mindestens zwei unterschiedlichen Institutionen absolviert werden, eines davon im klinischen Bereich.

Insgesamt müssen die Praktika bis zur Erteilung des Diploms (Exmatrikulation) mindestens 600 Stunden umfassen. Entsprechend den Richtlinien des DFKGT (Deutscher Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie) sollten darin 100 Stunden selbstständiger und eigenverantwortlicher Arbeit enthalten sein.

Außerdem sollten von den geleisteten 600 Stunden mindestens 300 Stunden direkte Arbeit mit Menschen sein. Die restliche Zeit kann auf Vor- und Nachbereitung, Team-Gespräche, Teamsupervision, Intervision etc. vor Ort entfallen.

Nicht beinhaltet dürfen sein: Fahrzeiten, Erstellung von Praktikumsprotokollen zuhause, Vor- und Nachbereitung zuhause etc.

(2) Gliederung der einzelnen Praktika

a) Hospitation

Das erste Praktikum (Hospitation) im Umfang von mindestens 120 Stunden muss im Grundstudium vor Beendigung des 3. Semesters (Vordiplomprüfung) absolviert werden. Es ist als Blockpraktikum gedacht, kann jedoch auch studienbegleitend abgeleistet werden. Im Falle eines Blockpraktikums (in den Semesterferien) sollte eine Hospitation mindestens 30 Präsenztage zu jeweils mindestens 4 Stunden umfassen. Studienbegleitende Praktika müssen eine Gesamtstundenzahl von mindestens 120 Stunden umfassen. Nach Möglichkeit soll diese Mindeststundenzahl durch Hospitationen in anderen Bereichen der Einrichtung ergänzt werden. Auf eine Hospitation kann ausnahmsweise eine frühere Berufstätigkeit angerechnet werden, wenn sie die Ausbildungsinhalte hinreichend vermittelt hat. Diese Tätigkeit kann jedoch nicht im Diplomzeugnis dokumentiert werden.

b) Praxissemester

Das 6. Semester ist als Praxissemester vorgesehen. Das Blockpraktikum in dieser Zeit sollte mindestens den Zeitraum von 20 Wochen, mind. aber 95 Präsenztage umfassen. In diesem Vollzeitpraktikum sollten mindestens 380 Stunden in möglichst einer, höchstens in zwei unterschiedlichen Einrichtungen abgeleistet werden. Nach Möglichkeit soll diese Mindeststundenzahl durch Erfahrungen in anderen Bereichen der Einrichtungen ergänzt werden. Wird das Praxissemester in mehr als einer Einrichtung absolviert, verteilen sich die Stunden anteilig auf die jeweiligen Praktikumsstellen.

Das Praxissemester soll nur begonnen werden, wenn die Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen sind.

c) Projektpraktikum

Im Verlauf des Studiums ist außerdem ein Projektpraktikum im Umfang von mindestens 20 Stunden zu absolvieren. Als Projektpraktikum ist ein Projekt mit künstlerischem Schwerpunkt zu verstehen, das von mindestens zwei Studenten/ Studentinnen gemeinschaftlich konzipiert, organisiert und in einer Einrichtung freier Wahl durchgeführt wird. Projekte sind als Konzept vor der Realisierung von einem Dozenten der Hochschule zu genehmigen. Die geleistete Stundenzahl wird auf die erforderliche Gesamtstundenzahl für Praktika angerechnet. Wird das Projekt im Rahmen des Praktikums mit einem zuständigen Betreuer gemeinschaftlich organisiert, entfällt die Genehmigung durch die HKT.

d) Weitere ergänzende Praktika, auch solche, die die erforderlichen 600 Stunden übersteigen, dienen der Praxiserfahrung und können in Einrichtungen freier Wahl durchgeführt werden. Die Praktikumsbescheinigungen sind ebenfalls dem Praktikantenamt vorzulegen.

§5 Ausbildungsziele der Hospitationen

- (1) Die Hospitationen sollten dem Student/ der Studentin ermöglichen,
 - a) kunsttherapeutische Praxisfelder in ihrer institutionellen Ausprägung, Aufgaben von künstlerischen, nicht-ärztlichen und psychotherapeutischen Fachkräften der Therapieeinrichtung kennen zu lernen
 - b) Verfahrensweisen der Kunsttherapie als teilnehmender Beobachter kennen zu lernen
 - c) Eine vertiefende Einführung in die kunsttherapeutische Arbeitswirklichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung methodischer Konzepte unter Supervision (soweit möglich) zu erhalten
 - d) arbeitsfeldspezifische Ausprägungen kunsttherapeutischer Methoden kennen zu lernen
 - e) teamintegrierte Arbeitsweisen zu erproben und kennen zu lernen
 - f) die Befähigung zu mündlicher und schriftlicher Dokumentation der eigenen therapeutischen Arbeit zu erwerben
 - g) Erfahrungen mit unterschiedlichen Patienten- und Klientengruppen zu machen
 - h) künstlerisches Handeln im therapeutischen Kontext umzusetzen und zu reflektieren

§6 Ausbildungsziele des Praxissemesters

(1) Die Tätigkeit im Praxissemester ist so zu gestalten, dass dem Studenten/ der Studentin eine möglichst intensive und vielfältige Anwendung kunsttherapeutischer Vorgehensweisen und Methoden in der beruflichen Praxis ermöglicht wird. Diese Praxiserfahrung dient im besonderen der Befähigung zur künftigen Berufsausübung im Hinblick auf spezifische Arbeitszusammenhänge. Weitgehend eigenverantwortliche Tätigkeit im zukünftigen Berufsfeld (unter Supervision) sollte einen Schwerpunkt des Praxissemesters bilden.

Zu diesen Befähigungen gehören:

- a) Grundlagen der therapeutischen Beziehung im kunsttherapeutischen Kontext
 - b) eigenständige Erarbeitung künstlerischer Vorgehensweisen im jeweiligen Zielkontext der Institution
 - c) selbstständige Definition und Reflexion der berufsbezogenen Rolle unter Berücksichtigung der Patientengruppe, deren krankheits- oder/und behinderungsbedingter Problemlage sowie der Aufgaben und Möglichkeiten der Institution
 - d) eigenverantwortliche Anwendung der bisher erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der kunsttherapeutischen Praxis
 - e) eigenständige Verarbeitung neuer Erfahrungen und Problemstellungen unter Supervision
 - f) Befähigung zur fokussierenden Therapieplanung und –durchführung
 - g) Planung, Durchführung und Auswertung eigener kunsttherapeutischer Arbeitsansätze unter Anleitung
 - h) Erstellung kunsttherapeutischer Diagnosen (soweit dies im Konzept der Institution vorgesehen ist)
 - i) rechtliche und verwaltungstechnische Aufgaben und Möglichkeiten im klinischen Arbeitsfeld kennen zu lernen
- (2) Die von der Hochschule während des Praxissemesters angebotenen begleitenden Lehrveranstaltungen beziehen sich hauptsächlich auf
 - a) Supervision der Praktika, Reflexion von Übertragungs- und Gegenübertragungsmechanismen
 - b) dialogischen Erfahrungsaustausch zwischen StudentInnen und DozentInnen
 - c) Analyse von aufgetretenen Problemen
 - d) Analyse adäquater und kontextbezogener kunsttherapeutischer Interventionen

§7 Praktikum mit kunsttherapeutischen Forschungsaufgaben

Das kunsttherapeutische Praktikum kann neben der unmittelbaren kunsttherapeutischen Tätigkeit die Durchführung von Forschungsaufgaben und Arbeiten zu Forschungszwecken beinhalten. Wenn das der Fall ist, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Die Forschungsaufgaben müssen im unmittelbaren und für den Praktikanten/ die Praktikantin nachvollziehbar gemachten Zusammenhang mit der praktischen kunsttherapeutischen Tätigkeit stehen, die er/ sie am Praktikumsplatz kennen lernt.
- b) Die Forschungsaufgaben dürfen nicht mehr als 25% der gesamten Arbeitszeit einnehmen.
- c) Die durchgeführten Forschungsarbeiten und -ergebnisse müssen in die Anleitung und Reflexion des Praktikumsprozesses integriert sein.
- d) Die Beteiligung an Forschungsarbeiten kann erst nach Offenlegung des Forschungsprojektes mit Zielen und Ansatz gegenüber der Hochschule für Kunsttherapie und ihrer Zustimmung hierzu erfolgen. Hierzu gehört die Klärung der wissenschaftlichen Begleitung des Forschungsprojektes durch eine Hochschule oder ein Hochschulinstitut.
- e) Die Hochschule für Kunsttherapie bietet selbst Begleitung und Beteiligung in kooperativen Forschungsprojekten an. In solchen Projekten kann ein Praktikant/eine Praktikantin nicht ohne die Zustimmung des zuständigen Forschenden der HKT ein Praktikum beginnen.

§8 Ausbildungsvereinbarung für das Praxissemester

- (1) Der Student/die Studentin und die Praxisstelle treffen im Einvernehmen mit der Hochschule eine Ausbildungsvereinbarung, in der insbesondere geregelt ist:
 - Art und Dauer des Praktikums / Dienstzeitregelungen
 - Freistellungen
 - Weisungsbefugnisse in der Praxisstelle
 - Schweigepflicht
 - Versicherungsrechtlicher Schutz der Studentin/des Studenten
 - Lösung der Ausbildungsvereinbarung
 - Ausbildungsvergütung und andere Beihilfen
 - Lern- und Arbeitsziele des Praktikums
- (2) Durch die Ausbildungsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Praxisstelle kann während des Praxissemesters auf Antrag der Studentin/des Studenten bis zu 10 Arbeitstage Freistellung vom Dienst (Urlaub) gewähren. Urlaubstage werden selbstverständlich nicht in die erforderliche Stundenzahl eingerechnet.
- (3) Der Student/ die Studentin klärt mit der Praxisstelle die studienspezifischen Erfordernisse, die Einsatzmöglichkeiten und die berechtigten Interessen beider Seiten.
- (4) Für Praktika im Ausland müssen besondere Regelungen bezüglich Versicherungsschutz und Supervision mit dem Praktikantenamt getroffen werden.

§9 Vermittlung und Genehmigung von Praktikumsstellen

- (1) Die Beschaffung geeigneter Praktikumsstellen obliegt dem Studenten/ der Studentin. Er/ sie legt dem Praktikantenamt für das Praxissemester und die Hospitation im Grundstudium fristgerecht eine schriftliche Erklärung vor, aus der Stelle, Art, Dauer und Inhalt des Praktikums hervorgehen. Die Genehmigung des Praktikums erteilt das Praktikantenamt. Die Genehmigungsanträge sind für das Praxissemester bis spätestens 15.12., für die Hospitation möglichst 4 Wochen vor Antritt vorzulegen.
- (2) Das Praktikantenamt führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen, das von den Studenten/ Studentinnen eingesehen werden kann.
- (3) Es werden nur solche Praxisstellen vom Praktikantenamt genehmigt, die den Anforderungen des §1 (4) der Praktikumsordnung entsprechen.

§10 Wechsel der Praxisstelle

- (1) Ein Wechsel der Praxisstelle während eines Praktikums ist nur in begründeten Fällen in Absprache mit der Supervisorin/ dem Supervisor und mit Zustimmung des Praktikantenamts möglich.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle ist abzulehnen, wenn dadurch das Erreichen des Ausbildungszieles beeinträchtigt wird.

§11 Praktikumsberichte

- (1) Insgesamt müssen bis zum Ende des Studiums 3 Praktikumsberichte verfasst werden. Einer der Berichte ist über die Hospitation im Grundstudium zu verfassen, ein weiterer über die Erfahrungen des Praxissemesters, der dritte Bericht ist freigestellt.
In den Berichten soll nachgewiesen werden, dass die/der Studierende das Berufsfeld kennen gelernt hat und die kunsttherapeutische Arbeit reflektieren kann.
- (2) Der Bericht über die Hospitation ist in der Lehrveranstaltung „Kunsttherapie und Institution“ während des Grundstudiums vorzustellen. Es ist ausreichend, wenn dieser Bericht 3 bis 5 DIN A4 Seiten Text umfaßt. Er ist zusammen mit der Bescheinigung des Praktikums dem jeweiligen Dozenten der Lehrveranstaltung „Kunsttherapie und Institution“ abzugeben und ist Voraussetzung für das Vordiplom. Die Berichte der Praktika während des Grundstudiums werden im Praktikantenamt bis nach Erhalt des Vordiploms aufbewahrt und anschließend den Studenten wieder ausgehändigt.
- (2) Der Student/ die Studentin hat im Weiteren einen Bericht über die Ausbildung während des Praxissemesters zu erstellen. Dieser Praktikumsbericht, der spätestens am 15.11. des Jahres abzugeben ist, soll insbesondere nachweisen, dass die Studentin/der Student Therapieabläufe protokollieren und gestalterische Prozesse und Ergebnisse zu reflektieren und zu dokumentieren in der Lage ist. Der Bericht sollte 8 bis 12 DIN A4 Seiten Text umfassen. Er ist zusammen mit der Praktikumsbescheinigung im Praktikantenamt abzugeben und wird jeweils von einem anderen Supervisor als dem eigenen benotet. Außerdem ist eine Kopie des Praktikumsberichts im Praktikantenamt abzugeben, die allen Studierenden zur Einsicht bereitgestellt wird.
- (3) Der dritte Bericht über ein anderes Praktikum freier Wahl (Projektarbeit, Tonfeld-Protokolle, andere studienbegleitende Praktika etc.) soll zusammen mit der jeweiligen Praktikumsbescheinigung an den jeweils betreuenden Dozenten oder einen Dozenten freier Wahl abgegeben werden. Dieser Bericht sollte ebenfalls 3 bis 5 DIN A4 Seiten Text umfassen. Er wird von den Dozenten an das Praktikantenamt weitergegeben.

§12 Anerkennung und Wiederholung von Praktika

- (1) Am Ende eines jeden Praktikums (Hospitation, Projekt etc.) und des Praxissemesters ist vom verantwortlichen Praxisanleiter eine Praktikumsbescheinigung zu erstellen, die Auskunft gibt über die Art und Dauer des Praktikums, die Anzahl geleisteter Stunden (Arbeit mit Patienten/Klienten, eigenverantwortliche, selbständige Arbeit, Vor- und Nachbereitungen/Teambesprechungen) und Fehlzeiten. Die Hochschule stellt hierfür ein Formular zur Verfügung. Die Formulare sind dem Praktikantenamt zur Anerkennung vorzulegen.
- (2) Eine in vollem Umfang abgeleistete und anerkannte Hospitation ist Voraussetzung für die Zulassung zur Vordiplomprüfung.
- (3) Ein in vollem Umfang abgeleistetes und anerkanntes Praxissemester ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.
- (4) Nicht anerkannte Praktika müssen wiederholt werden.

§13 Inkrafttreten der Praktikumsordnung

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung. Sie findet für den Studienjahrgang 2003 Anwendung ab dem 1.10.03. Für den Jahrgang 2002 gilt die Ordnung ab dem Hauptstudium mit Beginn des 4. Semesters. Sie tritt endgültig in Kraft mit der Genehmigung der STPO durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg.